



Geschäftsordnung

„Ständiger Ausschuss Reisemedizin (STAR)“

der

Deutschen Gesellschaft für Tropenmedizin, Reisemedizin und Globale Gesundheit e.V. (DTG)

Stand: 30.05.24

Inhalt

Vorbemerkungen

§ 1 Aufgaben

§ 2 Mitgliedschaft

§ 3 Vorsitz

§ 4 Geschäftsführung

§ 5 Sitzungen

§ 6 Arbeitsgruppen, Sachverständige

§ 7 Ausschluss von Beschlussfassung

§ 8 Beratung und Beschlussfassung

§ 9 Niederschrift

§ 10 Reisen, Abfindung

§ 11 Änderung der Geschäftsordnung

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Vorbemerkungen

Reisemedizinische Empfehlungen sind ein effektives Mittel zur Prävention von reiseassoziierten Erkrankungen und Verletzungen.

Ihre Umsetzung kann den Einzelnen vor Krankheiten und Verletzungen schützen und eine Einschleppung von Infektionskrankheiten nach Deutschland verhindern.

Die **Deutsche Gesellschaft für Tropenmedizin, Reisemedizin und Globale Gesundheit e.V. (DTG)** richtet einen

Ständigen Ausschuss Reisemedizin (STAR) ein.

Der Ausschuss hat 12 bis 25 Mitglieder und wird alle 4 Jahre neu berufen.

Die Mitglieder werden vom Vorstand der DTG auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes der DTG berufen. Je ein/e Vertreter/-in der Österreichischen und Schweizer Fachgesellschaften kann als externe/r Berater/in berufen werden. Langjährig verdiente Mitglieder können als Ehrenmitglieder ohne Stimmrecht berufen werden.

Die Mitglieder sind Expertinnen und Experten aus unterschiedlichen tropen- und reisemedizinischen Kompetenzzentren sowie Institutionen, die sich schwerpunktmäßig mit Entsendung von Personen ins Ausland oder der Beratung von Reisenden beschäftigen. Sie verfügen über umfangreiche, auch praktische Erfahrungen zu den verschiedenen Bereichen der tropen- und reisemedizinischen Aufgabenfelder. Es wird angestrebt, dass die aktive reisemedizinische Expertise in Deutschland im Ausschuss möglichst breit abgebildet ist.

Die vom Ausschuss erstellten reisemedizinischen Empfehlungen dienen den Ärztinnen und Ärzten und Beratungsstellen in Deutschland als Grundlage für die Betreuung von privaten Auslandsreisenden, bei beruflicher Entsendung oder sonstigen Auslandsaufenthalten.

Die Empfehlungen können den Krankenkassen als Leitlinie für die Erstattung im Rahmen der freiwilligen Zusatzleistungen (Satzungsleistungen) dienen.

§ 1 Aufgaben

(1) Der Ständige Ausschuss Reisemedizin der DTG, im Folgenden "Ausschuss" genannt, erstellt medizinische Empfehlungen und ggfs. auch Leitlinien für Reisen in das Ausland.

Insbesondere gehören dazu Empfehlungen zur Indikation und Durchführung von

- Schutzimpfungen für das Ausland
- anderen Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe übertragbarer Krankheiten z.B. Malariaprophylaxe
- anderen Maßnahmen zur Prävention reiseassoziiierter Erkrankungen und Verletzungen

Der Ausschuss kann bei besonderen Situationen (z.B. Ausbrüche von Erkrankungen im Ausland, Katastrophen etc.) Stellungnahmen z.B. zu Präventionsmaßnahmen abgeben.

Empfehlungen legt der Ausschuss durch Mehrheitsbeschluss fest.

Er kann zu seinen Beschlüssen Stellungnahmen abgeben, wenn dies zur Unterrichtung der Öffentlichkeit oder von Fachkreisen erforderlich ist.

(2) Der Ausschuss gibt seine Empfehlungen nach dem Stand der Wissenschaft. Dazu wertet er z.B. Daten zu Wirksamkeit und Verträglichkeit der Empfehlungen, zu Eigenschaften und Epidemiologie des Krankheitserregers sowie zu Epidemiologie, Verlauf, sonstigen Möglichkeiten der Prävention und Therapie der übertragbaren Krankheit oder anderer Gefährdungsmöglichkeiten aus, nimmt auf dieser Grundlage eine medizinisch-epidemiologische Nutzen-Risiko-Abwägung vor und berücksichtigt Belange der praktischen Durchführung.

Der Ausschuss hält die Empfehlungen auf dem verfügbaren Stand der Wissenschaft. Er kann die Empfehlungen und die Beschlussentwürfe für Empfehlungen im Einzelfall mit einer Begründung versehen.

Der Ausschuss entsendet auf Beschluss des DTG-Vorstandes einzelne Mitglieder in andere Gremien, z.B. DTG-STIKO-AG Reiseimpfungen oder in länderübergreifende Expertengruppen (z.B. Malaria).

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Ausschuss ist ein persönliches Ehrenamt, das keine Vertretung zulässt. Die Mitglieder sind bei ihrer Tätigkeit nur ihrem Gewissen verantwortlich und zur unparteiischen Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Sie sind auch nach Beendigung ihrer Mitgliedschaft verpflichtet, über die ihnen dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten, insbesondere Gegenstände und Inhalt der Beratungen sowie Beschlussentwürfe des Ausschusses Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Berufung und endet spätestens am Tag vor der Konstitution eines neu berufenen Ausschusses. Mitglieder können jederzeit schriftlich gegenüber der DTG ihr Ausscheiden erklären. Verletzt ein Mitglied seine Pflichten nach Absatz 1 oder kommt es dauerhaft seinen Aufgaben nicht nach, kann es durch den mehrheitlichen Vorstandsbeschluss der DTG abberufen werden.

(3) Nach außerordentlichem Ausscheiden eines Mitglieds muss ein neues Mitglied berufen werden, wenn nicht mindestens 12 Ausschussmitglieder im Amt sind.

§ 3 Vorsitz

(1) Die/der Vorsitzende/n und ihr/seine Co-Vorsitzender/e wird vom Vorstand der DTG bestimmt.

(2) Das Amt der/des Vorsitzenden und des/der Co-Vorsitzenden endet spätestens mit der Mitgliedschaft des Amtsinhabers/der Amtsinhaberin.

§ 4 Geschäftsführung

Die DTG nimmt durch ihren Vorstand die Geschäftsführung des Ausschuss wahr, unterstützt ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben, achtet auf die Einhaltung dieser Geschäftsordnung und entscheidet in Zweifelsfällen ihre Auslegung.

Die DTG unterstützt die Erledigung der den Ausschuss betreffenden Medienanfragen und dessen Öffentlichkeitsarbeit.

§ 5 Sitzungen

(1) Der Ausschuss tritt regelmäßig zusammen. Die Sitzungen finden grundsätzlich als Präsenzsitzungen statt, können aber auch in der Form von Telefonschaltkonferenzen oder ggfs. Videokonferenzen stattfinden. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Sie werden von dem/der Vorsitzenden bzw. dem/der Co-Vorsitzenden geleitet.

(2) Tagesordnung, Ort, Zeit und Form der Sitzungen werden von der/dem Vorsitzenden festgelegt. Sie/Er gibt den Mitgliedern die Tagesordnung und die Beratungsunterlagen bis spätestens zwei Wochen vor der Sitzung mit Brief oder E-Mail bekannt.

§ 6 Arbeitsgruppen, Sachverständige

(1) Der Ausschuss kann beschließen, zur Vorbereitung von Beratungsgegenständen Arbeitsgruppen zu bilden. Er bestimmt dabei für jede Arbeitsgruppe ein Mitglied, das als Sprecher über die Ergebnisse der Arbeitsgruppe an den Ausschuss berichtet.

(2) Der Ausschuss und seine Arbeitsgruppen können beschließen, Sachverständige hinzuzuziehen, sofern dies für bestimmte Einzelfragen erforderlich ist. Die Sachverständigen können ihre Stellungnahme mündlich abgeben und arbeiten auf ehrenamtlicher Basis. Die Teilnahme an der Sitzung des Ausschuss oder der Arbeitsgruppe ist auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beschränkt.

§ 7 Ausschluss von Beschlussfassung

(1) Ein Mitglied, welches durch einen Beschluss des Ausschusses einen wirtschaftlichen Vorteil oder Nachteil erlangen kann oder welches Angehöriger (§ 20 Abs. 5 VwVfG) oder Vermögenssorgeberechtigter einer Person ist, die durch einen Beschluss des Ausschusses einen wirtschaftlichen Vorteil oder Nachteil erlangen kann, darf nicht an der Beschlussfassung zu einem Impfstoff oder anderen davon betroffenen Produkt mitwirken.

Ein Vorteil oder Nachteil im Sinne von Satz 1 kann sich insbesondere aus der Inhaberschaft von Patenten und Lizenzen an Impfstoffen und Mitteln der spezifischen Prophylaxe oder aus der Inhaberschaft von Anteilen an einem Unternehmen ergeben, das Impfstoffe oder Mittel der spezifischen Prophylaxe herstellt oder vertreibt. Geringfügige Anteile bleiben außer Betracht. Ein Vorteil oder Nachteil im Sinne von Satz 1 ist nicht gegeben, wenn es sich um allgemeine Auswirkungen auf eine Berufsgruppe, wie die der Ärzte oder Apotheker, oder auf die Versicherten der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung handelt.

(2) Ein Mitglied, das ein Unternehmen, das Impfstoffe oder Mittel der spezifischen Prophylaxe herstellt oder vertreibt, vertritt oder innerhalb der letzten zehn Jahre vertreten hat, das bei einem Unternehmen, das Impfstoffe oder Mittel der spezifischen Prophylaxe herstellt oder vertreibt, gegen Entgelt beschäftigt ist,

das bei einem Unternehmen, das Impfstoffe oder Mittel der spezifischen Prophylaxe herstellt oder vertreibt, als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig ist oder innerhalb der letzten zehn Jahre war,

das für ein Unternehmen, das Impfstoffe oder Mittel der spezifischen Prophylaxe herstellt oder vertreibt, innerhalb der letzten sechs Jahre werbend aufgetreten ist darf nicht an der Beschlussfassung des Ausschusses bei Indikationen mitwirken, für die das Unternehmen einen Impfstoff oder ein anderes Produkt der spezifischen Prophylaxe herstellt oder vertreibt.

(3) Ein Mitglied, das innerhalb der letzten zehn Jahre an einer Studie zur Entwicklung oder zur Zulassung eines Impfstoffs oder eines Mittels der spezifischen Prophylaxe maßgebend mitgewirkt hat, die ein Unternehmen in Auftrag gegeben hat, das Impfstoffe oder Mittel der spezifischen Prophylaxe herstellt oder vertreibt, oder das im Auftrag eines Unternehmens, das Impfstoffe oder Mittel der spezifischen Prophylaxe herstellt oder vertreibt, innerhalb der letzten sechs Jahre zu einem Impfstoff oder einem Mittel der spezifischen Prophylaxe ein Gutachten abgegeben hat, darf nicht an der Beschlussfassung des Ausschusses bei den Indikationen mitwirken, für die der Impfstoff oder ein anderes Produkt der spezifischen Prophylaxe einschlägig ist.

(4) Ein Mitglied, bei dem ein sonstiger Grund vorliegt, der geeignet ist, Zweifel gegen eine unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen (Besorgnis der Befangenheit), darf insoweit nicht an der Beschlussfassung des Ausschusses mitwirken.

(5) Jedes Mitglied hat dem DTG-Vorstand spätestens zwei Wochen vor einer Sitzung des Ausschusses alle Umstände nach Absatz 1 bis 4 mit Brief oder E-Mail anzugeben und dabei ausdrücklich darauf hinzuweisen, wenn es der Auffassung ist, dass es an der Beschlussfassung nicht mitwirken darf. Darüber hinaus hat ein Mitglied rechtzeitig, spätestens eine Woche vor einer Sitzung den DTG-Vorstand zu unterrichten, wenn es Zweifel hat, ob Umstände nach Absatz 1 bis 4 bei ihm vorliegen. Eine Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

(6) Die/der Vorsitzende entscheidet auf der Grundlage der Angaben nach Absatz 5, ob ein Mitglied an der Beschlussfassung nicht mitwirken darf. Im Zweifelsfall entscheidet der DTG-Vorstand.

(7) Die von den Mitgliedern bei ihrer Berufung oder nach Absatz 5 mitgeteilten Umstände können mit der von ihnen bei der Berufung erteilten Einwilligung der Öffentlichkeit auf Anfrage zugänglich gemacht werden.

(8) Liegen bei einem Mitglied Umstände nach Absatz 1 bis 4 vor, und die nach Art oder Umfang einer Mitgliedschaft in der Kommission entgegenstehen, oder verletzt ein Mitglied erheblich seine Mitwirkungspflichten nach Absatz 5, kann es durch den DTG-Vorstand abberufen werden. Der DTG-Vorstand kann ferner ein Mitglied abberufen, das seine Einwilligung in die Veröffentlichung nach Absatz 7 widerruft, ohne dass ein überwiegendes rechtlich geschütztes Interesse besteht.

§ 8 Beratung und Beschlussfassung

(1) Der Ausschuss berät die Gegenstände, über die sie nach dieser Geschäftsordnung Beschluss zu fassen hat, in seinen Sitzungen. Schriftliche Stellungnahmen von Mitgliedern, die verhindert sind, bringt die / der Vorsitzende unter Beachtung von § 7 in die Beratung ein, wenn sie dem/der Vorsitzenden spätestens bis zum Beginn der Sitzung mit Brief oder E-Mail zugegangen sind. Die Beschlussfassung erfolgt ebenfalls in den Sitzungen des Ausschusses.

(2) Der/die Vorsitzende kann bestimmen, dass die Beratung, die Beschlussfassung oder beides über folgende Gegenstände abweichend von Absatz 1 auch per Mailaustausch erfolgen kann:

- Bildung einer Arbeitsgruppe (§ 6 Abs. 1),
- Hinzuziehung eines Sachverständigen (§ 6 Abs. 2),
- eilbedürftige neue Empfehlung sowie eilbedürftige Änderung einer Empfehlung (§ 1 Abs. 1)
- Stellungnahmen bei einer besonderen Situation (§ 1 Abs. 1 Satz 2 und 3)
- Stellungnahme zu einem Beschluss (§ 1 Abs. 1 Satz 4),

Darüber hinaus kann der/die Vorsitzende bestimmen, dass die Beratung, die Beschlussfassung oder beides schriftlich oder im Mailausaustausch erfolgen kann.

Das Gleiche gilt, wenn in einer Sitzung bei einem Beratungsgegenstand weniger als die Hälfte der berufenen Mitglieder anwesend ist und eine weitere mündliche Beratung verzichtbar erscheint.

(3) Für eine schriftliche Beratung übersendet der/die Vorsitzende unverzüglich die Beratungsunterlagen mit Brief oder E-Mail an alle mitwirkungsberechtigten Mitglieder zur Stellungnahme. Die Mitglieder können innerhalb von drei Wochen ab Zugang der Beratungsunterlagen ihre Stellungnahme mit Brief oder E-Mail an den/die Vorsitzende/n abgeben. Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen erstellt er/sie einen Beschlussentwurf. Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann der/die Vorsitzende im Einvernehmen mit dem DTG-Vorstand die Frist verkürzen.

(4) Für eine schriftliche Beschlussfassung übersendet der/die Vorsitzende den Beschlussentwurf mit Brief oder E-Mail an alle mitwirkungsberechtigten Mitglieder zur Beschlussfassung. Die Mitglieder können innerhalb von drei Wochen ab Zugang des Beschlussentwurfs ihre Stimme mit Brief oder E-Mail an den/die Vorsitzende abgeben. Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann der/die Vorsitzende im Einvernehmen mit dem DTG-Vorstand die Frist verkürzen.

(5) Ein Beschluss kommt zustande, wenn er die Mehrheit der Stimmen des gesamten Ausschusses erhält.

(6) Bevor der Ausschuss eine neue Empfehlung oder eine grundlegende Änderung einer Empfehlung beschließt, kann er den beschlossenen Entwurf der Empfehlung und zugehörigen Begründung mit Brief oder E-Mail betroffenen Fachkreisen, dem Auswärtigen Amt oder im Falle von Impfungen der STIKO übermitteln und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme geben, und bittet dabei um eine vertrauliche Behandlung. Die Frist für die Stellungnahme beträgt sechs Wochen, bei einer eilbedürftigen neuen Empfehlung sowie einer eilbedürftigen Änderung einer Empfehlung auch kürzer. Die Stellungnahmen gehen in die Beratung des Ausschusses ein.

(7) Die Empfehlungen werden nach der Beschlussfassung mit Brief oder E-Mail übermittelt und anschließend veröffentlicht.

§ 9 Niederschrift

(1) Über jede Sitzung des Ausschusses wird grundsätzlich eine Niederschrift gefertigt.

(2) Die Niederschrift enthält den Ort und den Tag der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen sowie deren Abwesenheit bei einer Beratung und Beschlussfassung und stellt den wesentlichen Inhalt und das Ergebnis der Beratungen dar.

(3) Der Ausschuss übermittelt den Mitgliedern per Brief oder E-Mail den Entwurf der Niederschrift. Einwendungen gegen den Wortlaut sind innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Entwurfs mit Brief oder E-Mail mitzuteilen. Über die endgültige Fassung der Niederschrift beschließt der Ausschuss in der folgenden Sitzung.

(4) Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden und von dem Verfasser/der Verfasserin der Niederschrift zu unterschreiben und bei der DTG-Geschäftsstelle aufzubewahren.

§ 10 Reisen, Abfindung

(1) Reisekosten der Mitglieder sollen nach Möglichkeit durch die Institutionen der Ausschussmitglieder erstattet werden. Wo dies nicht möglich ist, übernimmt die DTG nach vorheriger Absprache die Kosten.

(2) Honorare werden nicht gezahlt.

§ 11 Änderung der Geschäftsordnung

Der Ausschuss kann Änderungen dieser Geschäftsordnung beschließen. Sie bedürfen der Zustimmung des DTG-Vorstandes.

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Die Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Zustimmung durch den DTG-Vorstand in Kraft und wird auf den Internetseiten der DTG veröffentlicht.

(2) Änderungen der Geschäftsordnung treten am Tag nach der Zustimmung durch den DTG-Vorstand in Kraft. Die Geschäftsordnung wird in der geänderten Fassung auf den Internetseiten der DTG veröffentlicht.